

Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

CDU-Fraktion

Nr.: **A 17/0227-01**

Status: öffentlich

Datum: 09.03.2017

Antrag zum TOP: "Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr (V 16/1184-01)"

Antrag der CDU-Fraktion für die Sitzung des Kulturausschusses am 14.03.2017

Beratungsfolge

Status	Gremium
Ö	Kulturausschuss

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt:

Die Beschlussvorlage zur „Dritten Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr“ wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel I - Punkt 14:

„Anlage zu § 3 Abs. 1 enthält Nr. 5 (Nutzungsrechte) folgenden Wortlaut:

5.4 Verwendung im Internet **je Homepage** 50,00 €

2. Die in der Anlage zu § 3 der Gebührenordnung für das Stadtarchiv vorgenommene Punktesetzung (siehe Synopse) hat nach Punkt 1 neu zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Wegfalls des Gebührentatbestands (alt Punkt 5) „Nutzung von Archivalien in anderen Archiven, je Einheit 30,00 €“ sind neu die Punkte 1 bis 6 aufzuführen.

Sachverhalt:

Im Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr ist in der Anlage zu § 3 der Gebührenordnung im Punkt 5.4 (Nutzungsrechte) die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 50,00 € für die Verwendung im Internet je Internetseite vorgesehen bzw. vorgeschlagen. Dies ist – auch im Vergleich zu Gebührenordnungen in anderen Städten (Ausnahme: Stadtarchiv Bochum!) – eine unangemessene Gebührenhöhe. Die Nachbarstadt Duisburg verzichtet sogar vollständig auf die Gebührenerhebung für Nutzungsrechte!

Im Stadtarchiv Oberhausen wird für Nutzungs-/Verwertungsrechte für Scannen und Kopie auf CD/Disk je Foto 3,60 € und je Disk 0,30 € und je 1,90 € erhoben. In der Gebührensatzung für das Essener Stadtarchiv ist der Gebührentatbestand „Bereitstellung

von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung (60 €) und zur privaten Nutzung (5 €)“
enthalten, was ein Pauschalbetrag bedeutet.

Die Antragstellerin hält es deshalb für angemessen, für den Gebühren-Tatbestand
„Nutzungsrechte“ (ohne Arbeitsaufwand) eine Gebühr für die **Einräumung von
einmaligen Nutzungsrechten bei Verwendung im Internet je Homepage** (und nicht
je Internet-Seite) in Höhe von 50,00 € zukünftig zu erheben. Diese Klarstellung bzw.
Änderung im Punkt 5.4 (neu 4.4) in der Anlage zu § 3 der Gebührenordnung ist auch
deshalb gerechtfertigt, weil sich die Verwertungs-/Nutzungsrechte bei Publikationen auch
nicht auf Seiten, sondern auf das Gesamtwerk beziehen.

Im Punkt 2 des Beschlussvorschlages wird nur eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen.

Wolfgang Michels
CDU-Fraktionsvorsitzender

Dr. Henner Tilgner
Ausschusssprecher